

Mehrwegangebotspflicht

Nach dem Verpackungsgesetz (§§ 33, 34 VerpackG) müssen seit dem 01.01.2023 bestimmte Verreiber fertiger Speisen und / oder Getränke Mehrwegverpackungen als Alternative zu Einwegverpackungen anbieten.



Müssen auch Sie Mehrwegverpackungen (als Alternative zu Einwegverpackungen) anbieten?

Sie befüllen gewerbsmäßig Verpackungen mit Lebensmitteln und / oder Getränken und geben diese zum Endverbrauch ab.

Ja

Nein

Sie nutzen Einwegverpackungen aus Kunststoff (auch geringer Anteil Kunststoff) für Lebensmittel und / oder Einweggetränkebecher (sowohl mit Kunststoff als auch ohne Kunststoff).



Nein

Sie fallen nicht unter die Mehrwegangebotspflicht.

Ja

Sie müssen Mehrwegverpackungen (als Alternative zu Einwegverpackungen) anbieten.

Welche Pflichten müssen Sie dabei erfüllen?

- Produkt + Mehrwegverpackung dürfen nicht teurer sein oder zu schlechteren Bedingungen angeboten werden als Produkt + Einwegverpackung
- deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder müssen auf das Angebot hinweisen
- Rücknahmepflicht für die eigenen Mehrwegverpackungen
- Freiwillig: zusätzliches Angebot, das die Ware in von der Kundschaft zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abgefüllt wird

Welche Ausnahmen gibt es?

Sie haben nicht mehr als 5 Beschäftigte
(nicht mehr als 20 Std./Woche = 0,5;
nicht mehr als 30 Std./Woche = 0,75).

Ja

Ihre Verkaufsfläche überschreitet nicht 80 m²
(Dazu zählen sämtliche für den Endverbraucher zugängliche
Sitz- und Aufenthaltsbereiche (auch Terrassen) sowie Gänge
und Sanitärbereiche. Bei Warenlieferungen ist auch die Lager-
und Versandfläche zu berücksichtigen).

Ja

Sie vertreiben durch Verkaufsautomaten
(= geben Waren in Selbstbedienung
gegen Bezahlung aus).

Ja

Sie können an Stelle von Mehrwegverpackungen auch anbieten, die Ware
in kundeneigene Mehrwegbehältnisse abzufüllen.

Kontakt: Kreis Borken, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, info-umwelt@kreis-borken.de

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.laga-online.de

(Publikationen -> Informationen -> Mehrwegangebotspflicht).

Hinweis: Das Infoblatt ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Infoblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.